

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Gefahren für Leib und Leben von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern - nachgefragt für das Jahr 2022

Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Auskunfts- und Unterstützungsansprüche nach § 13 a ThürAGGVG und § 757a ZPO (VV Gefährlichkeitsanfragen) wurde im Staatsanzeiger 19/2022 neu bekannt gemacht. Danach können Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie andere Verfahrensbeteiligte Anfragen an Polizeidienststellen sowie an Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften stellen, wenn diese bei einer bevorstehenden Vollstreckungsmaßnahme Gefahren für Leib und Leben befürchten. Über die Anzahl der Anfragen, die Anzahl der Positiv- und Negativmeldungen sowie die Anzahl der gestellten Unterstützungsersuchen an die Polizeidienststellen sind halbjährliche Statistiken zu führen. Mit Inkrafttreten der gemeinsamen "VV Gefährlichkeitsanfragen" des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. April 2022 tritt die "VV Gefährlichkeitsanfrage Gerichtsvollzieher" des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 13. März 2020 außer Kraft. Bereits in der Drucksache 7/6043 vom 22. Juli 2022 nahm die Landesregierung auf meine Kleine Anfrage hin dazu Stellung.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 7/4414 vom 8. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. April 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für die Auskunftsansprüche der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird auf die Vorbemerkung in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/3319 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) vom 21. Juli 2022 (Drucksache 7/6043) hingewiesen.

1. Wie viele Gefährlichkeitsanfragen wurden jeweils im ersten und im zweiten Halbjahr 2022 gestellt?

Antwort:

Ersuchen nach § 757a Abs. 1 ZPO und § 13a Abs. 2 ThürAGGVG wurden im nachgefragten Zeitraum in folgender Anzahl gestellt:

	Ersuchen nach § 757a Abs. 1 ZPO (Polizei)	Ersuchen nach § 13a Abs. 2 ThürAGGVG (Behörde nach § 15 ThürTierGefG)
1. Halbjahr 2022	55	15
2. Halbjahr 2022	57	13

2. In wie vielen der in Frage 1 nachgefragten Fälle wurde eine Negativauskunft erteilt (bitte Einzelaufstellung nach Halbjahren)?

Antwort:

Negativauskünfte wurden im nachgefragten Zeitraum in folgendem Umfang erteilt:

	Negativauskünfte	
	durch die Polizei (§ 757 Abs. 1 ZPO)	durch die Behörde nach § 15 ThürTierGefG (§ 13a Abs. 2 ThürAGGVG)
1. Halbjahr 2022	26	14
2. Halbjahr 2022	27	12

3. In wie vielen der in Frage 1 nachgefragten Fälle wurde eine Positivauskunft erteilt? In wie vielen dieser Fälle handelte es sich dabei um Hinweise zu
- Gewalttätigkeit,
 - Bewaffnung,
 - Explosivgefahr,
 - Freitodgefahr,
 - Ansteckungsgefahr,
 - organisierter Kriminalität,
 - Personen, welche die freiheitlich demokratische Grundordnung in Abrede stellen,
 - psychischer Störung oder Verhaltensstörung und
 - sonstigen Hinweisen
- (bitte jeweils Einzelaufstellung nach Halbjahren)?
5. In wie vielen der in Frage 1 nachgefragten Fälle wurde eine Positivauskunft zu Hinweisen über gefährliche Tiere nach § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren erteilt (bitte Einzelaufstellung nach Halbjahren)?

Antwort zu den Fragen 3 und 5:

Positivauskünfte wurden im nachgefragten Zeitraum in folgendem Umfang erteilt:

	Positivauskünfte	
	durch die Polizei (§ 757 Abs. 1 ZPO)	durch die Behörde nach § 15 ThürTierGefG (§ 13a Abs. 2 ThürAGGVG)
1. Halbjahr 2022	24	0
2. Halbjahr 2022	26	0

Die jeweilige Grundlage des Hinweises, die zu einer Positivauskunft führte, wird von den Polizeidienststellen nicht mitgeteilt und auch nicht statistisch erfasst. Insoweit liegen hierzu keine Daten vor.

4. In wie vielen der in Frage 3 nachgefragten Positivauskünfte wurde polizeiliche Unterstützung angefordert? In wie vielen dieser Fälle wurde die polizeiliche Unterstützung mit welcher Begründung versagt (bitte jeweils Einzelaufstellung nach Halbjahren und untergliedert wie in Frage 4 Buchstaben a bis i)?
6. In wie vielen der in Frage 5 nachgefragten Positivauskünfte wurde polizeiliche Unterstützung angefordert? In wie vielen dieser Fälle wurde die polizeiliche Unterstützung mit welcher Begründung versagt (bitte jeweils Einzelaufstellung nach Halbjahren)?

Antwort zu den Fragen 4 und 6:

Eine Beantwortung ist diesbezüglich nur hinsichtlich der statistisch erhobenen Daten möglich, die sich auf die Anzahl der an die Polizei gestellten Unterstützungsersuchen beschränken. Nicht statistisch erfasst werden die Gründe für ein Unterstützungsersuchen. Ebenso wird nicht erfasst, ob diese Unterstützungsersuchen auf einer Positivauskunft nach § 757a Abs. 1 ZPO oder § 13a Abs. 2 ThürAGGVG erfolgten. Zudem können Unterstützungsersuchen auch ohne vorherige Auskunftersuchen gestellt wer-

den (zum Beispiel § 757a Abs. 4 ZPO). Ebenso wird nicht erfasst, wie oft eine polizeiliche Unterstützung versagt wurde.

Die Anzahl der Unterstützungsersuchen hat sich im nachgefragten Zeitraum wie folgt entwickelt:

	Unterstützungsersuchen an Polizeidienststellen
1. Halbjahr 2022	57
2. Halbjahr 2022	53

Denstädt
Ministerin